

# Pikettdienstreglement<sup>1</sup>

---

vom 12. Januar 1995

## § 1

Grundsatz

Pikettdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmenden, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und ausserhalb ihres Arbeitsplatzes zur Ausübung dienstlicher Aufgaben ständig erreichbar und einsatzbereit zu sein.

## § 2

Pikettdienstentschädigung

<sup>1</sup>Die Pikettdienstentschädigung beträgt pro Pikettdienstwoche pauschal Fr. 180.--.

<sup>2</sup>Sofern die organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann in Absprache mit den Vorgesetzten anstelle der Entschädigung pro geleistete Pikettwoche ein Urlaubstag bezogen werden.

<sup>3</sup>Enthält die Pikettwoche einen Feiertag, wird dieser mit einem Urlaubstag kompensiert. An diesen Tagen werden Einsätze während der Normalarbeitszeit nicht zusätzlich vergütet.

## § 3

Einsatz bei Pikettdienst

Die während des Pikettdienstes ausserhalb des ordentlichen Dienstplanes zu leistenden Arbeitsstunden gelten als Überzeit gemäss § 42 DGO.

# 121.18

## § 4<sup>1</sup>

Organisation                      Im Rahmen der Weisungsbefugnis regelt der vorgesetzte Abteilungsleiter oder die vorgesetzte Abteilungsleiterin weitere Einzelheiten des Pikettdienstes.

## § 5

Inkrafttreten                      Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 12. Januar 1995.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

1) Fassung vom 21. Dezember 2020; Inkrafttreten am 14. Januar 2021